

Vorläufige Satzung der Universität Regensburg

Stand: 15. 1. 1971

I. Abschnitt:

- § 1
- § 2
- § 3
- § 4
- § 5
- § 6

- § 7
- § 8
- § 9

II. Abschnitt:

- § 10
- § 11
- § 12
- § 13

III. Abschnitt:

1. Kapitel:

- § 14
- § 15
- § 16
- § 17
- § 18

2. Kapitel:

- § 19
- § 20
- § 21
- § 22

3. Kapitel:

- § 23

- § 24

IV. Abschnitt:

- § 25

Gliederung

Allgemeines

Aufgaben
Gliederung der Universität
Organe
Amtszeiten
Mitglieder
Lehrkörper und wissenschaftliche
Mitarbeiter
Ehrensensoren, Ehrenbürger
Verschwiegenheitspflicht
Ausschluß wegen persönlicher
Beteiligung

Rektor

Stellung des Rektors
Wahl des Rektors
Prorektor
Vorzeitige Amtserledigung

Akademische Senate

Kleiner Senat
Zuständigkeit
Zusammensetzung
Wahlen zum Kleinen Senat
Einberufung
Ausschüsse

Großer Senat

Zuständigkeit
Zusammensetzung
Wahlen zum Großen Senat
Einberufung

Gemeinsame Vorschriften für die Akademischen Senate

Beschlußfähigkeit und Beschluß-
fassung
Berichterstatter, Sachverständige

Kanzler

Stellung

§ 26
§ 27
§ 28

Aufgaben
Ernennung und Abberufung
Vertreter

V. Abschnitt:

1. Kapitel:

§ 29
§ 30
§ 31
§ 32
§ 33
§ 34

Fakultäten und Fachbereiche

Fakultäten
Stellung und Aufgaben
Dekan
Prodekan
Fakultätsversammlung
Fakultätsrat
Fachkommission

2. Kapitel:

§ 35
§ 36
§ 37
§ 38
§ 39
§ 40

Fachbereiche

Stellung und Aufgaben
Zuständigkeit
Fachbereichsrat
Zweitmitgliedschaft
Fachbereichssprecher
Forschungseinrichtungen

3. Kapitel:

§ 41
§ 42
§ 43

Gemeinsame Bestimmungen und Sondervorschriften

Satzungen
Fakultäten ohne Fachbereiche
weggefallen

VI. Abschnitt:

§ 44
§ 45
§ 46

Zentralinstitute

Stellung und Aufgaben
Mitglieder
Vorstand

VII. Abschnitt:

§ 47
§ 48

§ 49
§ 50

§ 51

§ 52

Lehrkörper

Besetzung von Lehrstühlen
Vertretungsweise Wahrnehmung
eines Lehrstuhls
Honorarprofessoren
Habilitation und Erteilung der
Lehrbefugnis
Privatdozenten und außerplanmäßige
Professoren
Lehraufträge

VIII. Abschnitt:

1. Kapitel:
§ 53

Studierende und Studentenschaft

Studierende
Ordentliche Studierende

Stud.
Mitt.

Theol.

Rech
u
Wirtsch

Phil.

Nat.

§ 54	Gasthörer
2. Kapitel:	Studentenschaft
§ 55	Rechtsstellung
§ 56	Studentenschaftsvermögen
§ 57	Vertretung und Haftung
§ 58	Aufsicht
IX. Abschnitt:	Studium und akademische Grade
1. Kapitel:	Das Studium
§ 59	Unterrichtsveranstaltungen
§ 60	Studien- und Prüfungsordnungen
2. Kapitel:	
§ 61	Akademische Grade
X. Abschnitt:	Verwaltung
§ 62	Zuständigkeiten, Geschäftsverteilung
§ 63	Universitätsbibliothek
§ 64	Verwaltung des Körperschafts- vermögens
XI. Abschnitt:	Übergangsvorschriften
§ 65	Gründungsprorektor
§ 66	Erste Wahl des Rektors und Prorektors
§ 67	Kuratorium
§ 68	Erstes Zusammentreten der Akademischen Senate
§ 69	Erstes Amtsjahr
§ 70	Errichtung der Fakultäten und Fachbereiche
§ 71	Ergänzung des Kleinen Senats
§ 72	Berufungsausschüsse
§ 73	Studentenschaft
XII. Abschnitt :	Schlußbestimmungen
§ 74	Änderung der vorläufigen Satzungen
§ 75	Genehmigung
§ 76	Inkrafttreten

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Aufgaben

Die Universität Regensburg ist eine wissenschaftliche Hochschule des Freistaates Bayern. Sie dient der Forschung und Lehre. Ihr obliegt die Bildung der Studierenden, deren Vorbereitung für eine Berufstätigkeit und die Heranbildung wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie nimmt sich der wissenschaftlichen Fortbildung der in akademischen Berufen Tätigen an.

§ 2

Gliederung der Universität

(1) Die Universität Regensburg ist in fünf Fakultäten gegliedert:

1. Katholisch-Theologische Fakultät
2. Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
3. Medizinische Fakultät
4. Philosophische Fakultät
5. Naturwissenschaftliche Fakultät

(2) Die in Abs. 1 Nr. 2 bis 5 genannten Fakultäten gliedern sich in folgende Fachbereiche:

1. Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:
 - a) Fachbereich Rechtswissenschaft
 - b) Fachbereich Wirtschaftswissenschaft
2. Medizinische Fakultät:
 - a) Fachbereich Theoretische Medizin
 - b) Fachbereich Klinische Medizin
 - c) Fachbereich Zahnmedizin
3. Philosophische Fakultät:
 - a) Fachbereich Philosophie, Psychologie, Pädagogik
 - b) Fachbereich Geschichte, Gesellschaft, Politik
 - c) Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften
4. Naturwissenschaftliche Fakultät:
 - a) Fachbereich Mathematik
 - b) Fachbereich Physik
 - c) Fachbereich Chemie
 - d) Fachbereich Biologie
 - e) Fachbereich Geowissenschaft

§ 3

Organe

(1) Organe der Universität sind der Rektor, die Akademischen Senate (Kleiner und Großer Senat) und der Kanzler sowie für ihre Bereiche die Kollegien

Stud.
Mitt.

Theol.

Rech
u
Wirtsch

Phil.

Nat.

und Dekane der Fakultäten, die Kollegien und die Sprecher der Fachbereiche sowie die Organe der Studentenschaft.

- (2) Die Kollegialorgane treten zur Behandlung unaufschiebbarer Angelegenheiten auch während der vorlesungsfreien Zeit zusammen.
- (3) Die Mitglieder der Kollegialorgane sind bei der Beratung und Beschlußfassung an Aufträge und Weisungen der Personenkreise, deren Vertreter sie sind, nicht gebunden.
- (4) Kollegialorgane sind auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn bei einer Wahl weniger Mitglieder gewählt werden, als in der entsprechenden Gruppe Sitze zu besetzen sind.

§ 4

Amtszeiten

Die Amtszeiten der gewählten Organe und ihrer Mitglieder beginnen jeweils am 1. Oktober und enden am 30. September des darauffolgenden Jahres. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5

Mitglieder

Mitglieder der Universität sind

1. die zum Lehrkörper gehörenden Personen,
2. Personen, denen die Würde eines Ehrensenators oder Ehrenbürgers der Universität verliehen ist,
3. der Kanzler und sein Vertreter,
4. die wissenschaftlichen Mitarbeiter in Forschung und Lehre,
5. die ordentlichen Studierenden von der Immatrikulation bis zur Exmatrikulation.

§ 6

Lehrkörper und wissenschaftliche Mitarbeiter

- (1) Den Lehrkörper bilden
 1. die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, auch wenn sie entpflichtet sind,
 2. die Honorarprofessoren,
 3. die Abteilungsvorsteher und Professoren, die Abteilungsvorsteher, die Wissenschaftlichen Räte und Professoren sowie die Wissenschaftlichen Räte,
 4. die außerplanmäßigen Professoren,
 5. die Privat- und Universitätsdozenten,
 6. die Lektoren,
 7. die Lehrbeauftragten,
 8. die sonstigen Lehrpersonen.
- (2) Wissenschaftliche Mitarbeiter in Forschung und Lehre sind insbesondere
 1. die Oberärzte, Leitenden Oberärzte, Obergeringenieure und Oberassistenten,

2. die wissenschaftlichen Assistenten und die Verwalter der Dienstgeschäfte eines wissenschaftlichen Assistenten,
3. die wissenschaftlichen Angestellten nach BAT,
4. die sonstigen wissenschaftlichen Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulausbildung, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer vollen wissenschaftlichen Assistentenstelle betraut sind.

§ 7

Ehrensensoren, Ehrenbürger

Zu Ehrensensoren und Ehrenbürgern der Universität können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Universität besonders verdient gemacht haben. Die Fakultäten, Fachbereiche und Zentralinstitute können dem Kleinen Senat Persönlichkeiten zur Ernennung vorschlagen.

§ 8

Verschwiegenheitspflicht

Alle Mitglieder der Kollegialorgane der Universität sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies durch Gesetz, Satzung oder Kollegialbeschluß vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Organstellung bestehen.

§ 9

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Die Mitglieder der Kollegialorgane dürfen an der Beratung und Abstimmung in einer Angelegenheit, die ihnen selbst, ihrem Ehegatten oder früheren Ehegatten, ihrem Verlobten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, nicht teilnehmen. Ein Mitglied eines akademischen Prüfungsausschusses kann an einer Prüfungstätigkeit nicht teilnehmen, wenn sie seinen Ehegatten oder früheren Ehegatten, seinen Verlobten, einen Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad, eine Person, über die ihm das Sorgerecht zusteht, oder eine Person betrifft, zu der es nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen, entscheidet das Kollegialorgan oder der Prüfungsausschuß ohne Mitwirkung des Mitglieds, dessen persönliche Beteiligung in Frage steht.
- (3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses oder der Prüfung zur Folge, bei Beschlüssen jedoch nur dann, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.
- (4) Für Amtshandlungen von Einzelorganen und Mitgliedern der Universität gilt Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 entsprechend. Amtshandlungen, die entgegen Satz 1 vorgenommen werden, sind unwirksam.

Stud.
Mitt.

Theol.

Rech
u
Wirtsch

Phil.

Nat.

II. Abschnitt

Rektor

§ 10

Stellung des Rektors

- (1) Der Rektor repräsentiert und vertritt die Universität. Er trägt die Verantwortung für die Universität, soweit durch übergeordnete Rechtsvorschriften, Verwaltungsanordnungen oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er hat den Vorsitz in den Akademischen Senaten.
- (2) Hält der Rektor einen Beschluß eines Kollegialorgans oder eine andere im Universitätsbereich getroffene Maßnahme für rechtswidrig, so hat er auf Abhilfe zu dringen; er ist berechtigt, den Vollzug eines Beschlusses und die Durchführung einer Maßnahme bis zur Klärung der Rechtslage auszusetzen. In unaufschiebbaren, zur Zuständigkeit von anderen Universitätsorganen gehörenden Fällen ist er zur Vornahme der notwendigen Entscheidungen und Maßnahmen befugt und verpflichtet.
- (3) Der Rektor ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Kanzlers und dessen Vertreters. Er ist Dienstvorgesetzter der wissenschaftlichen Dienstkräfte; Art. 6 des Hochschullehrergesetzes bleibt unberührt.
- (4) Der Rektor ist für den wissenschaftlich-fachlichen Bereich der zentralen Einrichtungen, die der gesamten Universität unmittelbar dienen, verantwortlich. Er kann insoweit deren Leitern Weisungen erteilen.
- (5) Der Rektor übt im Universitätsbereich das Hausrecht und die Ordnungsgewalt aus.
- (6) Der Rektor führt die Ehrenbezeichnung „Magnifizenz“.

§ 11

Wahl des Rektors

- (1) Der Rektor wird aus dem Kreis der nichtentpflichteten ordentlichen Professoren für ein Jahr gewählt. Bei Wiederwahl darf die Amtszeit ununterbrochen höchstens vier Jahre dauern. Die Wiederwahl soll jedoch in der Regel nur einmal erfolgen.
- (2) Der Rektor wird vom Großen Senat gewählt. Die Wahl ist geheim. Die Wahlhandlung wird vom Prorektor geleitet. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.
- (3) Die Wahl des Rektors bedarf der Bestätigung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 12

Prorektor

- (1) Den Rektor vertritt im Falle seiner Verhinderung der Prorektor. Prorektor ist der Rektor des Vorjahres. Ist dieser entpflichtet, nicht in der Lage oder nicht bereit, das Amt des Prorektors zu übernehmen, so ist ein neuer Prorektor nach dem gleichen Verfahren wie bei der Wahl des Rektors zu wählen.

- (2) Ist der Prorektor verhindert, so wird der Rektor von dem Amtsvorgänger vertreten, der ihm unter den anwesenden noch nicht entpflichteten Professoren nach der Reihenfolge der Amtsjahre am nächsten steht und an der Übernahme des Geschäfts nicht verhindert ist.

§ 13

Vorzeitige Amtserledigung

Bei vorzeitiger Amtserledigung übernimmt der Prorektor die Amtsgeschäfte des Rektors. Der Kleine Senat kann eine Neuwahl des Rektors anordnen.

III. Abschnitt

Akademische Senate

1. Kapitel

Kleiner Senat

§ 14

Zuständigkeit

- (1) Der Kleine Senat ist das oberste beschließende Organ der Universität. Er ist für die Beratung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten zuständig, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung die Zuständigkeit einem anderen Organ übertragen ist.
- (2) Insbesondere hat der Kleine Senat
1. die für die Gesamtuniversität geltenden Satzungen zu beschließen,
 2. allgemeine Richtlinien für den akademischen Bereich sowie unbeschadet staatlicher Vorschriften, Verwaltungsrichtlinien zu erlassen und für die Zusammenarbeit der Fakultäten, Fachbereiche und Zentralinstitute zu sorgen,
 3. über die Verleihung akademischer Würden sowie über die Zustimmung zur Verleihung eines Ehrendoktorgrades zu beschließen,
 4. über Vorschläge auf Errichtung, Verlegung, Zusammenlegung, Umbenennung oder Aufhebung von Lehrstühlen zu beschließen,
 5. zu beschließen über Anträge an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf
 - a) Verleihung der Bezeichnung sowie der akademischen Rechte und Pflichten eines ordentlichen Professors an einen außerordentlichen Professor,
 - b) Bestellung von Honorarprofessoren,
 - c) Ernennung von Abteilungsvorstehern, Abteilungsvorstehern und Professoren, Wissenschaftlichen Räten sowie Wissenschaftlichen Räten und Professoren,
 - d) Verleihung der Bezeichnung eines außerplanmäßigen Professors,
 - e) Ernennung von Universitätsdozenten sowie beamteten außerplanmäßigen Professoren.

Stud.
Mitt.

Theol.

Rech.
u.
Wirtsch.

Phil.

Nat.

6. Stellung zu nehmen zu Vorschlägen über die Besetzung von Lehrstühlen,
7. über Vorschläge für die Ernennung des Kanzlers und seines Vertreters zu beschließen,
8. über Vorschläge für die Ernennung des Leiters der Universitätsbibliothek zu beschließen,
9. über die Zustimmung zur Erteilung der Lehrbefugnis und über den Widerruf der Lehrbefugnis zu beschließen,
10. über die Berufung der Mitglieder der Zentralinstitute zu beschließen.

§ 15

Zusammensetzung

- (1) Der Kleine Senat besteht aus
 1. dem Rektor,
 2. dem Prorektor,
 3. den Dekanen,
 4. zwei Wahlsektoren aus dem Kreise der nichtentpflichteten ordentlichen und außerordentlichen Professoren,
 5. einem Wahlsektor aus dem Kreis der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 genannten Mitglieder des Lehrkörpers,
 6. Vertretern der in § 6 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 genannten sonstigen Mitglieder des Lehrkörpers und der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 6 Abs. 2).
 7. Vertretern der Studentenschaft.
- (2) Die Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 6 und 7 ist zusammen stets gleich der Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 bis 5. Ist die Zahl der Mitglieder nach Nr. 2 bis 5 durch zwei teilbar, so ist die Zahl der Mitglieder nach Nr. 6 gleich der Zahl der Mitglieder nach Nr. 7; andernfalls ist die Zahl der Mitglieder nach Nr. 7 um eins größer als die Zahl der Mitglieder nach Nr. 6.
- (3) Ändert sich die Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 bis 5 während des Amtsjahres, so ändert sich die Zahl der sonstigen Mitglieder entsprechend. Welche Mitglieder hinzukommen oder ausscheiden, bestimmt sich nach der Wahlordnung.

§ 16

Wahlen zum Kleinen Senat

Die Mitglieder des Kleinen Senats nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 und 5 werden von den in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Mitgliedern des Lehrkörpers gewählt. Mitglieder nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 werden von den in § 6 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 aufgeführten Personen und den wissenschaftlichen Mitarbeitern (§ 6 Abs. 2) gewählt. Die Mitglieder nach § 15 Abs. 1 Nr. 7 werden vom Studentenparlament gewählt.

§ 17

Einberufung

- (1) Der Rektor beruft die Sitzungen des Kleinen Senats mit einer Frist von mindestens drei Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Er ist auf

Verlangen einer Fakultät, eines Fachbereichs oder eines Zentralinstituts verpflichtet, bestimmte Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen. Durch Beschluß des Senats kann die Tagesordnung auch noch in der Sitzung ergänzt werden.

- (2) Auf Verlangen von fünf Mitgliedern des Kleinen Senats muß der Rektor spätestens innerhalb einer Woche eine Senatssitzung abhalten.

§ 18

Ausschüsse

Der Kleine Senat kann Ausschüsse einsetzen und gemeinsam Sitzungen mehrerer Fakultäten oder Fachbereiche einberufen. Der Senat kann den Ausschüssen Entscheidungsbefugnis übertragen.

2. Kapitel

Großer Senat

§ 19

Zuständigkeit

Der Große Senat hat

1. den Rektor zu wählen;
2. über Vorschläge auf Errichtung und Aufhebung von Zentralinstituten zu beschließen;
3. den Jahresbericht entgegenzunehmen.

§ 20

Zusammensetzung

- (1) Der Große Senat besteht aus
1. den in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Mitgliedern des Lehrkörpers,
 2. Vertretern der in § 6 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 genannten sonstigen Mitgliedern des Lehrkörpers und der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 6 Abs. 2),
 3. Vertretern der Studentenschaft,
 4. dem Vorsitzenden des Personalrates.
- (2) Für die Zahl der Mitglieder des Großen Senats nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Ändert sich die Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 während des Amtsjahres, so gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.

§ 21

Wahlen zum Großen Senat

Die Vertreter nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 setzen sich zusammen aus den den Fakultätsräten nach § 33 Abs. 2 Nr. 6 angehörenden Mitgliedern und weiteren gewählten Vertretern.

Stud.
Mitt.

Theol.

Rech
u
Wirtsch

Phil.

Nat.

§ 22

Einberufung

Der Rektor beruft die Sitzungen des Großen Senats mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. § 17 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

3. Kapitel

Gemeinsame Vorschriften für die Akademischen Senate

§ 23

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

- (1) Die akademischen Senate sind unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (2) Für Beschlüsse über Satzungsangelegenheiten ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; für andere Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit.
- (3) Ein Beschluß eines akademischen Senats kann weder gegen sämtliche Stimmen der anwesenden Mitglieder des Lehrkörpers nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 (Gruppe 1) noch gegen sämtliche Stimmen der anwesenden übrigen Mitglieder (Gruppe 2) gefaßt werden, wenn von diesen Gruppen mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.

§ 24

Berichterstatter, Sachverständige

- (1) Der Rektor kann für einzelne Tagesordnungspunkte Berichterstatter bestimmen.
- (2) Zu den Sitzungen der Akademischen Senate können Sachverständige hinzugezogen werden.
- (3) Die Protokollführung ist einem Beamten der Universitätsverwaltung zu übertragen.

IV. Abschnitt

Kanzler

§ 25

Stellung

Dem Rektor steht zur Erledigung der Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ein Kanzler zur Seite. Der Kanzler ist der leitende Beamte der Universitätsverwaltung.

§ 26

Aufgaben

- (1) Der Kanzler führt die Verwaltung der Universität im Rahmen der staatlichen Vorschriften im Auftrag des Rektors und nach Maßgabe der Beschlüsse der Organe der Universität, die diese in ihrer gesetz- und satzungsgemäßen Zuständigkeit fassen. Ihm können vom Rektor nur in Selbstverwaltungsangelegenheiten Weisungen erteilt werden. Er vollzieht als Sachbearbeiter des Haushalts den staatlichen und Körperschaftshaushalt.
- (2) Der Kanzler ist Dienstvorgesetzter der nichtwissenschaftlichen Dienstkräfte.
- (3) Der Kanzler ist berechtigt, an allen Sitzungen der Akademischen Senate mit beratender Stimme teilzunehmen. Er kann zuständige Sachbearbeiter beziehen.

§ 27

Ernennung und Abberufung

Der Kanzler wird vom Staatsminister für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit der Universität ernannt. Hierfür werden von der Universität Vorschläge vorgelegt. Zum Kanzler kann nur ernannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzt. Im Falle einer beabsichtigten Abberufung des Kanzlers handelt der Staatsminister für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Universität.

§ 28

Vertreter

- (1) Für den Kanzler wird ein Vertreter bestellt. § 27 gilt entsprechend.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Kanzlers oder auf dessen Weisung nimmt der Vertreter die Funktion des Kanzlers wahr.

V. Abschnitt

Fakultäten und Fachbereiche

1. Kapitel

Fakultäten

§ 29

Stellung und Aufgaben

- (1) Die Fakultäten sind nichtrechtsfähige Teilkörperschaften der Universität.
- (2) Die Fakultäten erfüllen für ihre Bereiche die Aufgaben der Universität, soweit hierfür nicht nach dieser Satzung die Zuständigkeit anderen Institutionen übertragen ist. Sie entscheiden in den in der Satzung vorgesehenen Fällen und koordinieren die Tätigkeit der Fachbereiche.

Stud.
Mitt.

Theol.

Rech
u
Wirtsch

Phil.

Nat.

- (3) Zu den Aufgaben der Fakultäten gehören insbesondere
1. die Erteilung der Lehrbefugnis,
 2. die Ausübung der Befugnisse im Berufungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung,
 3. die Durchführung des Ehrenpromotionsverfahrens.

§ 30

Dekan

- (1) Der Dekan führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte der Fakultät; er hat den Vorsitz in den Sitzungen des Fakultätsrats.
- (2) Der Dekan wird durch die Fakultätsversammlung aus dem Kreis der nicht-entpflichteten ordentlichen Professoren für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Rektorwahl statt. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.
- (4) Der Dekan führt die Ehrenbezeichnung „Spektabilität“.

§ 31

Prodekan

- (1) Den Dekan vertritt im Falle seiner Verhinderung der Prodekan. Prodekan ist der Dekan des Vorjahres. Ist dieser entpflichtet, zur Übernahme des Amtes nicht in der Lage oder nicht bereit, wird der Prodekan in entsprechender Anwendung von § 30 Abs. 2 gewählt.
- (2) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 32

Fakultätsversammlung

- (1) Die Fakultätsversammlung setzt sich zusammen aus den der Fakultät angehörenden
 1. ordentlichen und außerordentlichen Professoren,
 2. Honorarprofessoren,
 3. Abteilungsvorstehern und Professoren, Abteilungsvorstehern, Wissenschaftlichen Räten und Professoren sowie Wissenschaftlichen Räten,
 4. außerplanmäßigen Professoren,
 5. Universitäts- und Privatdozenten.
- (2) Die Fakultätsversammlung wählt den Dekan sowie die Mitglieder des Fakultätsrates gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 4 und nimmt den Jahresbericht entgegen.

§ 33

Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat ist zur Beschlußfassung über alle in die Zuständigkeit der Fakultät fallenden Angelegenheiten berechtigt. § 30 Abs. 1 H. S. 1 bleibt unberührt.

- (2) Mitglieder des Fakultätsrates sind:
1. der Dekan,
 2. der Prodekan,
 3. die Sprecher der Fachbereiche,
 4. zwei von der Fakultätsversammlung aus ihrer Mitte zu wählende Lehrstuhlinhaber,
 5. ein von der Fakultätsversammlung aus ihrer Mitte zu wählender Vertreter der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 genannten Mitglieder des Lehrkörpers,
 6. Vertreter der in § 6 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 genannten sonstigen Mitglieder des Lehrkörpers und der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 6 Abs. 2),
 7. Vertreter der Studentenschaft.
- (3) Die Zahl der Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 6 und 7 ist zusammen stets gleich mit der Zahl der Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 bis 5. § 15 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Ändert sich die Zahl der Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 bis 5 während des Amtsjahres, so gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.
- (5) Zu den Sitzungen des Fakultätsrates können Sachverständige mit beratender Stimme herangezogen werden.

§ 34

Fachkommissionen

- (1) In jeder Fakultät werden eine oder mehrere Fachkommissionen gebildet. Sie haben die akademischen Prüfungs- und Studienordnungen sowie die Richtlinien für die Durchführung der Unterrichtsveranstaltungen auszuarbeiten.
- (2) Die Fachkommissionen werden durch den Fakultätsrat eingesetzt. Als Mitglieder der Fachkommission sollen grundsätzlich auch wissenschaftliche Mitarbeiter und ordentliche Studierende berufen werden.
- (3) Über die Vorschläge der Fachkommission beschließt der Fakultätsrat.

2. Kapitel Fachbereiche

§ 35

Stellung und Aufgaben

Der Fachbereich trägt die Verantwortung für die Erfüllung von Forschungsaufgaben und die vollständige Durchführung des akademischen Unterrichts. Ihm obliegt die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Durchführung der Promotionsverfahren (mit Ausnahme der Ehrenpromotionsverfahren) und der akademischen Prüfungen. Der Fachbereich führt nach Maßgabe der Habilitationsordnung die Habilitationsverfahren durch.

§ 36

Zuständigkeit

In allen Fachbereichsangelegenheiten entscheidet der Fachbereichsrat; § 39 Abs. 1 Halbsatz 1 bleibt unberührt. Der Fakultätsrat kann durch Satzung eine abwei-

chende Regelung treffen; die Zuständigkeiten des Fachbereichsrats nach dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 37

Fachbereichsrat

- (1) Der Fachbereichsrat besteht aus
 1. den nichtentpflichteten an der Universität hauptberuflich tätigen Mitgliedern des Lehrkörpers nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 5,
 2. Vertretern der in § 6 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 genannten sonstigen Mitglieder des Lehrkörpers und der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 6 Abs. 2) soweit sie hauptberuflich an der Universität tätig sind,
 3. Vertretern der Studentenschaft des Fachbereichs.
- (2) Die Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist zusammen stets gleich der Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1. § 15 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Bei der Berechnung der Beteiligungsverhältnisse bleiben die Zweitmitglieder unberücksichtigt.
- (3) Ändert sich die Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 während des Amtsjahres, so gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Ist der Fachbereichsrat mit Prüfungs-, Promotions-, Habilitations- und Berufsangelegenheiten befaßt, so beläuft sich die Zahl der Vertreter nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 auf mindestens $\frac{1}{3}$ und höchstens $\frac{2}{3}$ der in § 37 Abs. 2 genannten Zahl. Die genaue Zahl bestimmt der Fachbereichsrat durch Satzung; § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Beschlüsse des Fachbereichsrats kommen mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zustande. Dabei bleiben die Zweitmitglieder unberücksichtigt.
- (6) Für die Beschlußfassung gilt § 23 Abs. 3 entsprechend, ausgenommen sind die in Abs. 4 Satz 1 genannten Fälle.
- (7) Die dem Fachbereichsrat nicht angehörenden Mitglieder des Lehrkörpers nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 können an den Sitzungen des Fachbereichsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 38

Zweitmitgliedschaft

- (1) Jeder Lehrstuhlinhaber kann in einem anderen Fachbereich eine Zweitmitgliedschaft durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Fachbereichssprecher des aufnehmenden Fachbereichs für die Dauer von drei Jahren erwerben. Auf die Zweitmitgliedschaft kann jederzeit verzichtet werden.
- (2) Die Zweitmitglieder haben unbeschadet der Vorschrift des § 37 Abs. 3 die gleichen akademischen Rechte wie die Erstmitglieder. Sie können als Zweitmitglieder jedoch nicht zum Dekan, Prodekan oder Fachbereichssprecher gewählt werden.

§ 39

Fachbereichssprecher

- (1) Der Fachbereichssprecher führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Ge-

schäfte des Fachbereiches; er hat den Vorsitz in den Sitzungen des Fachbereichsrates.

- (2) Der Fachbereichssprecher wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der nichtentpflichteten ordentlichen Professoren für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. § 30 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Fachbereichssprecher kann sich durch einen dem Fachbereich als Erstmitglied angehörenden nichtentpflichteten ordentlichen Professor vertreten lassen.

§ 40

Forschungseinrichtungen

- (1) Die Forschung wird innerhalb des Fachbereichs von den Lehrstuhlinhabern und Forschergruppen betrieben; den Forschergruppen können dabei auch Lehrstuhlinhaber anderer Fachbereiche angehören.
- (2) Die Forschung wird mit Hilfe der Sach- und Personalmittel der Grundausstattung der Lehrstühle betrieben.
- (3) Die dem Fachbereich übertragenen Sach- und Personalmittel können Lehrstuhlinhaber und Forschergruppen auf deren Antrag für besondere Forschungsvorhaben durch Beschluß des Fachbereichsrats zur Verfügung gestellt werden. Lehnt der Fachbereichsrat die Bereitstellung solcher Mittel ab, so kann innerhalb eines Monats eine verbindliche Entscheidung des Fakultätsrates herbeigeführt werden.

3. Kapitel

Gemeinsame Bestimmungen und Sondervorschriften

§ 41

Satzungen

- (1) Der Fakultätsrat erläßt unbeschadet des § 37 Abs. 4 Satz 2 zur Regelung der Angelegenheiten der Fakultät und der Fachbereiche Satzungen.
- (2) Die Habilitationsordnungen werden vom Fakultätsrat im Benehmen mit den beteiligten Fachbereichsräten erlassen.

§ 42

Fakultäten ohne Fachbereiche

- (1) Werden in einer Fakultät keine Fachbereiche gebildet, so werden von der Fakultät auch die nach dieser Satzung den Fachbereichen übertragenen Aufgaben wahrgenommen. Für die in dieser Satzung dem Fachbereichsrat übertragenen Aufgaben ist der Fakultätsrat zuständig.
- (2) Für die Zusammensetzung des Fakultätsrats gelten die Bestimmungen über die Zusammenstzung des Fachbereichsrats entsprechend.

Stud.
Mitt.

Theol.

Rech
u
Wirtsch

Phil.

Nat.

§ 43

— weggefallen —

**VI. Abschnitt
Zentralinstitute**

§ 44

Stellung und Aufgaben

- (1) Zentralinstitute sind organisatorisch außerhalb der Fakultäten und Fachbereiche stehende Einrichtungen.
- (2) Die Zentralinstitute werden vor allem in der Forschung tätig. Sie nehmen in ihrem Arbeitsbereich auch Lehrfunktionen wahr.
- (3) Die Errichtung eines Zentralinstitutes kann nur beantragt werden, wenn umfassende wissenschaftliche, über einen Fachbereich hinausgreifende Fragen vorliegen, deren Bearbeitung einen vieljährigen Zeitraum erfordert und die nicht durch Forschungseinrichtungen der Fachbereiche (§ 40 Abs. 1) gelöst werden können.

§ 45

Mitglieder

Mitglieder der Zentralinstitute können die Mitglieder des Lehrkörpers und die wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 6) sein. Sie werden als solche vom Kleinen Senat berufen.

§ 46

Vorstand

Die Mitglieder des Zentralinstituts (§ 45) wählen aus ihrer Mitte den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren.

**VII. Abschnitt
Lehrkörper**

§ 47

Besetzung von Lehrstühlen

- (1) Für die Besetzung einer Planstelle für einen ordentlichen oder außerordentlichen Professor (Lehrstuhl) wird vom Fachbereichsrat eine Vorschlagsliste ausgearbeitet und über die Fakultät und den Kleinen Senat dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorgelegt. Die Vorschlagsliste hat mindestens drei Namen zu enthalten. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Der Aufstellung der Vorschlagsliste soll eine Befragung sachkundiger Personen, die nicht der eigenen Hochschule angehören, oder sachkundiger Institutionen vorausgehen. Die Vorschläge müssen begründet und mit einer ausführlichen Würdigung versehen sein. Erhebt der Kleine Senat gegen die Vorschlagslisten Bedenken, so erhält der Fachbereichsrat Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen zu äußern.

- (2) Jeder zum Fachbereich gehörende ordentliche und außerordentliche Professor, der bei der Beschlußfassung überstimmt worden ist, kann ein von der Vorschlagsliste abweichendes Sondervotum geben. Das Sondervotum muß in der Sitzung angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt vorgetragen und binnen drei Tagen schriftlich dem Fachbereich zugeleitet werden. Der Fachbereichsrat kann eine Stellungnahme zu dem Sondervotum beschließen. Das Sondervotum ist der Vorschlagsliste beizufügen.
- (3) Der Beschlußfassung über die Vorschlagsliste kann eine Ausschreibung des Lehrstuhls vorausgehen. Es soll eine Ausschreibung durchgeführt werden, wenn die Universität auf andere Weise keine geeigneten Persönlichkeiten vorschlagen könnte.

§ 48

Vertretungsweise Wahrnehmung eines Lehrstuhls

Vorschläge für eine Beauftragung mit der vertretungsweisen Wahrnehmung eines Lehrstuhls werden vom Fachbereichsrat ausgearbeitet. Der Dekan nimmt dazu Stellung.

§ 49

Honorarprofessoren

Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessoren werden vom Fachbereichsrat ausgearbeitet und mit den erforderlichen Unterlagen dem Kleinen Senat zugeleitet.

§ 50

Habilitation und Erteilung der Lehrbefugnis

- (1) Das Habilitationsverfahren wird nach Maßgabe der Habilitationsordnung vom Fachbereich durchgeführt. Die Lehrbefugnis wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Fakultät erteilt.
- (2) Als Bewerber kann zur Habilitation nur zugelassen werden, wer
1. ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nachweisen kann und
 2. zur Führung des Doktorgrades berechtigt ist.
- (3) Es sind mindestens folgende Habilitationsleistungen zu fordern:
1. Der Nachweis der Befähigung zur selbständigen Forschung durch Vorlage einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Veröffentlichungen oder einer hervorragenden Dissertation,
 2. eine wissenschaftliche Aussprache
 3. der Nachweis einer entsprechenden pädagogischen Befähigung.
- Aus den Habilitationsleistungen muß sich ergeben, daß sich der Bewerber in seinem Fach zum Lehrer an einer Hochschule eignet.
- (4) Wer
1. an einer anderen wissenschaftlichen oder einer solchen gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes
 - a) die Lehrbefähigung besitzt und sich umhabilitieren will,
 - b) die Lehrbefugnis besessen hat und sich neu habilitieren will,

2. eine an einer anderen wissenschaftlichen oder einer solchen gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands erworbene Lehrbefugnis besitzt, kann unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen die Lehrbefugnis erhalten. Erbrachte Habilitationsleistungen sollen anerkannt werden.

§ 51

Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren

- (1) Vorschläge zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ werden vom Fachbereichsrat ausgearbeitet und über den Dekan dem Kleinen Senat zugeleitet.
- (2) Die Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren sind verpflichtet, für jedes Semester eine mindestens zweistündige Vorlesung oder Übung anzukündigen. Abweichende, für Beamte getroffene staatliche Vorschriften werden hierdurch nicht berührt.

§ 52

Lehraufträge

Über die Erteilung von Lehraufträgen beschließt auf Vorschlag des Fachbereichsrats der Kleine Senat unter Beachtung der bestehenden Vorschriften.

VIII. Abschnitt: Studierende und Studentenschaft

1. Kapitel Studierende

§ 53

Ordentliche Studierende

- (1) Die ordentlichen Studierenden haben das akademische Bürgerrecht und damit das Recht zum Besuch der Unterrichtsveranstaltungen und zur Benutzung der Universitätseinrichtungen. Das akademische Bürgerrecht ist zu Beginn eines jeden Semesters zu erneuern (Wiedereinschreibung).
- (2) Die ordentlichen Studierenden unterliegen der akademischen Disziplin.

§ 54

Gasthörer

- (1) Zum Besuch einer beschränkten Anzahl von Unterrichtsveranstaltungen können Gasthörer zugelassen werden.
- (2) Die widerrufliche Zulassung erfolgt jeweils für ein Semester.

2. Kapitel Studentenschaft

§ 55

Rechtsstellung

- (1) Die ordentlichen Studierenden der Universität bilden die Studentenschaft.

- (2) Die Studentenschaft ist eine nichtrechtsfähige Teilkörperschaft der Universität.
- (3) Die Studentenschaft gliedert sich nach der Fakultätszugehörigkeit in Fakultätsgruppen. Diese können Fachschaften bilden.
- (4) Die Studentenschaft ordnet ihre Angelegenheit im Rahmen der geltenden Vorschriften und dieser Satzung durch die Studentenschaftssatzung, die der Genehmigung des Kleinen Senats und des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bedarf.
- (5) Die Satzung der Studentenschaft muß insbesondere Bestimmungen enthalten über
 1. die Zusammensetzung, die Wahl, die Einberufung, die Befugnisse und die Beschlußfassung der Organe der Studentenschaft,
 2. die Amtszeit, den Rücktritt und den Sitzverlust der Mitglieder von Organen der Studentenschaft,
 3. die Bekanntgabe der Beschlüsse ihrer Organe,
 4. das Verfahren innerhalb der Studentenschaft bei Satzungsänderungen,
 5. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studentenschaft, der der Genehmigung des Wirtschaftsrats bedarf.

§ 56

Studentenschaftsvermögen

- (1) Das von Organen der Studentenschaft verwaltete Vermögen gehört als studentisches Sondervermögen zum Vermögen der Universität. Die Einnahmen und Ausgaben der Studentenschaft sind bei dem Sondervermögen auszuweisen.
- (2) Für das Sondervermögen gilt § 64 entsprechend mit der Maßgabe, daß Genehmigungsanträge über die Universität dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzulegen sind.
- (3) Die Organe der Studentenschaft werden bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und bei der Verwaltung des Studentenschaftsvermögens durch einen Wirtschaftsrat unterstützt, dem zwei vom Kleinen Senat gewählte Mitglieder des Lehrkörpers, drei Studierende, die von der Studentenvertretung benannt werden, sowie der Kanzler oder ein von ihm beauftragter Verwaltungsbeamter der Universität angehören. Die Organe der Studentenschaft haben auf Verlangen dem Wirtschaftsrat Rechenschaft abzugeben.
- (4) Die Rechnungsprüfung obliegt dem Obersten Rechnungshof.

§ 57

Vertretung und Haftung

- (1) Die Universität wird in privatrechtlichen Angelegenheiten der Studentenschaft durch den Allgemeinen Studentenausschuß vertreten. Sie tritt insoweit unter dem Namen „Studentenschaft der Universität Regensburg“ auf. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern

des Allgemeinen Studentenausschusses gemeinsam abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

- (2) Der Allgemeine Studentenausschuß kann Verbindlichkeiten nur für das Sondervermögen eingehen.

§ 58

Aufsicht

- (1) Verstößt die Studentenschaft oder eines ihrer Organe gegen gesetzliche oder andere bindende Vorschriften, so hat der Rektor den Beschluß oder die Maßnahme zu beanstanden; hierdurch werden der Beschluß oder die Maßnahme einstweilen außer Kraft gesetzt und die Ausführung einstweilen eingestellt.
- (2) Das zuständige Organ der Studentenschaft kann die Entscheidung des Kleinen Senats über die Beanstandung beantragen. Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung bleiben unberührt.
- (3) Das staatliche Aufsichtsrecht wird hierdurch nicht berührt.

IX. Abschnitt:

Studium und akademische Grade

1. Kapitel

Studium

§ 59

Unterrichtsveranstaltungen

- (1) Der akademische Unterricht hat den Erfordernissen der staatlichen und akademischen Prüfungsordnungen Rechnung zu tragen.
- (2) Der Besuch einzelner Unterrichtsveranstaltungen kann vom Kleinen Senat durch Satzung begrenzt werden, wenn dies wegen des Gegenstandes oder zur ordnungsmäßigen Durchführung der Unterrichtsveranstaltungen erforderlich ist.
- (3) Zur rationellen Ausnutzung der Studienzeiten werden Arbeitsgruppen eingerichtet und studentische Arbeitsgemeinschaften gefördert.
- (4) Zur Intensivierung des Studiums sollen in der vorlesungsfreien Zeit der Vertiefung und Ergänzung dienende Übungen und Kurse veranstaltet werden.

§ 60

Studien- und Prüfungsordnungen

- (1) Studien- und Prüfungsordnungen sollen auf ein gestrafftes Studium ausgerichtet und dem Fortschritt der Wissenschaften angepaßt sein.
- (2) Die Prüfungsordnungen müssen insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung sowie die Zusammensetzung und das Verfahren der Prüfungsausschüsse regeln. In den Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, daß eine praktische Tätigkeit abzuleisten ist. Studierende mit fachgebundener Hochschulreife können nur in den betreffenden Fächern zu Prüfungen zugelassen werden.

2. Kapitel Akademische Grade

§ 61

Akademische Grade

- (1) Die Universität kann im Rahmen der geltenden Bestimmungen akademische Grade verleihen.
- (2) Der Kleine Senat legt in einer Satzung gemeinsame Grundsätze insbesondere für Promotionen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für Ehrenpromotion fest.

X. Abschnitt: Verwaltung

§ 62

Zuständigkeiten, Geschäftsverteilung

- (1) Die Verwaltung ist so zu gliedern, daß den Fakultäten, Fachbereichen, Zentralinstituten und Lehrstühlen nur solche Verwaltungsaufgaben übertragen werden, die der Natur der Sache nach nicht von der Universitätsverwaltung erledigt werden können.
- (2) Der Kanzler erläßt zur Regelung der Geschäftsverteilung innerhalb der allgemeinen Universitätsverwaltung einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 63

Universitätsbibliothek

- (1) Die Universitätsbibliothek ist eine der gesamten Universität dienende Einrichtung.
- (2) Sie gliedert sich in die Zentralbibliothek und die Teilbibliotheken der Fachbereiche und Zentralinstitute.
- (3) Der Bibliotheksdirektor leitet die gesamte Bibliotheksverwaltung; § 25 und § 26 bleiben unberührt.
Die Teilbibliotheken werden durch das Personal der Universitätsbibliothek fachlich verwaltet und von den Fachreferenten der Universitätsbibliothek geleitet.
- (4) Die Beschaffung der Bücher erfolgt durch die Universitätsbibliothek.
- (5) Die Titelauswahl für die Bestände der Teilbibliotheken erfolgt durch Kommissionen, die aus Lehrstuhlinhabern und den zuständigen Fachreferenten der Universitätsbibliothek bestehen.

§ 64

Verwaltung des Körperschaftsvermögens

- (1) Das Körperschaftsvermögen der Universität ist in seinem Grundstock ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Das Körperschaftsvermögen und seine Erträge dürfen nur für Körperschaftsaufgaben, Zuwendungen Dritter an die Körperschaft dürfen nur entspre-

Stud.
Mitt.

Theol.

Rech.
u.
Wirtsch.

Phil.

Nat.

chend den bei der Zuwendung gegebenen Zweckbestimmungen verwendet werden. Die Verwaltung ist sparsam und gewissenhaft durchzuführen; es gelten die staatlichen Vorschriften entsprechend.

- (3) Soweit es sich nicht um einfache Geschäfte handelt, beschließt der Kleine Senat über den Erwerb von Körperschaftsvermögen und über Verfügungen darüber. Der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bedürfen
1. die Annahme von Zuwendungen, die mit einer den Wert der Zuwendung übersteigenden Last verknüpft sind oder eine Vermehrung von Ausgaben zur Folge haben, für die der Ertrag dieser Zuwendung nicht ausreicht,
 2. Abweichungen von der Vorschrift des Abs. 1,
 3. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, ferner die Verpflichtung zu einer solchen Verfügung,
 4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 5. die Aufnahme von Darlehen, sofern das Darlehen nicht innerhalb des gleichen Haushaltsjahres aus laufenden Körperschaftseinnahmen wieder getilgt wird, sowie der Abschluß von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben.

XI. Abschnitt: Übergangsvorschriften

§ 65

Gründungsprorektor

Bis zur ersten Wahl eines Rektors führt der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellte Gründungsprorektor die Amtsgeschäfte des Rektors.

§ 66

Erste Wahl des Rektors und Prorektors

- (1) Die Wahl eines Rektors ist innerhalb von zwei Monaten durchzuführen, sobald 15 ordentliche Professoren ernannt und mindestens drei Fachbereiche errichtet sind. Die Frist beginnt nicht vor Inkrafttreten dieser Satzung zu laufen.
- (2) In der gleichen Frist ist aus dem Kreis der ordentlichen Professoren ein Prorektor zu wählen.

§ 67

Kuratorium

- (1) Dem von der Bayerischen Staatsregierung berufenen Kuratorium obliegen im wesentlichen die Aufgaben, die herkömmlicherweise einem Akademischen Senat als oberstem beschließenden Organ einer wissenschaftlichen Hochschule zukommen, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Der Kanzler ist berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.

- (2) Das Kuratorium ist insbesondere zuständig für die Festlegung von Vorschlägen
 1. für den Haushaltsplan der Universität,
 2. für Raumprogramme,
 3. über die Reihenfolge von Bauvorhaben,
 4. für Universitätsordnungen.
- (3) Der Gründungsprorektor hat den Vorsitz im Kuratorium. Er beruft die Sitzungen des Kuratoriums ein. Das Kuratorium tritt monatlich mindestens einmal zusammen. Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn dies das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, der Gründungsprorektor oder ein Drittel der Kuratoriumsmitglieder verlangen.
- (4) Das Kuratorium kann im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches für bestimmte Sachfragen aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden und einzelnen seiner Mitglieder besondere Aufgaben übertragen. Zu Beratungen des Kuratoriums oder seiner Ausschüsse zugezogene Sachverständige, die nicht Mitglieder des Kuratoriums sind, haben kein Stimmrecht.
- (5) Das Kuratorium kann verlangen, daß der Gründungsprorektor und der Kanzler vierteljährlich mindestens einmal einen Bericht über den Fortgang des Aufbaues der Universität erstatten.
- (6) Die Amtszeit des Kuratoriums endet mit dem erstmaligen Zusammentreten des Kleinen Senats.

§ 68

Erstes Zusammentreten der Akademischen Senate

- (1) Der Große Senat tritt am Tage der ersten Rektorwahl zusammen.
- (2) Der Kleine Senat tritt spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Rektorwahl zusammen.
- (3) Innerhalb der in § 66 Abs. 1 festgelegten Zweimonatsfrist sind die in § 15 und § 20 genannten Mitglieder des Kleinen und Großen Senats zu wählen. Die Wahlen werden vom Gründungsprorektor geleitet.
- (4) Bei der erstmaligen Wahl ist einer der dem Kleinen Senat gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 angehörenden Wahlsenatoren nur für ein Amtsjahr zu wählen; der gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5 zu wählende Wahlsenator ist für zwei Amtsjahre zu wählen.
- (5) Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (6) Nach Errichtung weiterer Fakultäten (§ 70) wird der Kleine Senat durch die Dekane dieser Fakultäten ergänzt.

§ 69

Erstes Amtsjahr

Das erste Amtsjahr der gewählten Organe und ihrer Mitglieder endet mit Ablauf des 30. September 1968.

§ 70

Errichtung der Fakultäten und Fachbereiche

- (1) Gliedert sich eine Fakultät nicht in Fachbereiche, so ist sie errichtet, sobald drei ordentliche Professoren dieser Fakultät ernannt sind.

- (2) Gliedert sich eine Fakultät in Fachbereiche, so ist sie errichtet, sobald ein Fachbereich dieser Fakultät errichtet ist. Ein Fachbereich ist errichtet, sobald drei ordentliche Professoren dieses Fachbereichs ernannt sind.
- (3) Ist eine Fakultät oder ein Fachbereich errichtet, so sind die durch diese Satzung vorgesehenen Organe zu wählen bzw. einzusetzen.

§ 71

Ergänzung des Kleinen Senats

- (1) Solange in einer Fakultät noch kein Lehrstuhl besetzt ist, bestellt der Kleine Senat nach Vorschlägen der Vorsitzenden der jeweils zuständigen Berufungsausschüsse einen Vertreter dieser Fakultät im Kleinen Senat. Dieser Vertreter scheidet aus dem Kleinen Senat aus, sobald ein Lehrstuhlinhaber dieser Fakultät ernannt ist.
- (2) Sobald in einer noch nicht errichteten Fakultät ein Lehrstuhlinhaber ernannt ist, nimmt dieser die Rechte des Dekans gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 wahr.
- (3) Sind in einer noch nicht errichteten Fakultät drei Lehrstuhlinhaber ernannt, so wählen diese einen Vertreter, der die Rechte des Dekans gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 wahrnimmt. Die Wahlhandlung wird vom Rektor geleitet.
- (4) Bis zur Errichtung aller Fakultäten ist ein Wahlsenator gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 aus der Katholisch-Theologischen, der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen oder der Philosophischen Fakultät und ein Wahlsenator gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 aus der Medizinischen oder der Naturwissenschaftlichen Fakultät zu wählen. Solange weder in der Medizinischen noch in der Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Lehrstuhl besetzt ist, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 72

Berufungsausschüsse

Die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus eingesetzten Berufungsausschüsse sind aufgelöst, sobald im jeweiligen Fachbereich die Vorschlagslisten für die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als erste Aufbaustufe bestimmte Zahl von Lehrstühlen vorliegen und drei Lehrstuhlinhaber dieses Fachbereichs ernannt sind; die Befugnisse der aufgelösten Berufungsausschüsse gehen auf die Fachbereiche über. Für Berufungsausschüsse solcher Fakultäten, die nicht in Fachbereiche gegliedert sind, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 73

Studentenschaft

Die Studentenschaft der Universität Regensburg wählt erstmalig im ersten Vorlesungssemester ihre Organe und gibt sich eine Satzung. Die erste Vollversammlung der Studentenschaft beruft der Rektor ein.

XII. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 74

Änderung der vorläufigen Satzungen

Zur Änderung von vorläufigen Satzungen sind die nach dieser Satzung zum Erlaß endgültiger Satzungen zuständigen Organe zuständig. Soweit noch keine Organe gebildet sind, gilt § 11 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung der Universität Regensburg vom 18. 12. 1963 (GVBl. S. 233) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 17. 5. 1967 (StAnz. Nr. 20 vom 19. 5. 1967) auch für Änderungen der vorläufigen Satzungen.

§ 75

Genehmigung

- (1) Die von den Organen der Universität erlassenen Satzungen und Ordnungen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.
- (2) § 11 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung der Universität Regensburg vom 18. 12. 1963 (GVBl. S. 233) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 17. 5. 1967 (StAnz. Nr. 20 vom 19. 5. 1967) bleibt unberührt.

§ 76

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) § 37 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 ist erst mit Wirkung vom 1. 12. 1969, § 37 Abs. 6 Halbsatz 1 ist erst mit Wirkung vom 21. 11. 1969 anzuwenden.
- (3) Die Amtszeit aller gewählten gegenwärtigen Vertreter in Kollegialorganen der Universität endet am 20. 11. 1969.
- (4) Die Wahlen der Vertreter im Kleinen Senat nach § 15 Abs. 1 Ziff. 4 bis 7, der Vertreter im Großen Senat nach § 20 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, der Vertreter im Fakultätsrat nach § 33 Abs. 2 Ziff. 4 bis 7 und der Vertreter im Fachbereichsrat nach § 37 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 finden bis zum 20. 11. 1969 statt. Bis zu diesem Zeitpunkt beschließen die Kollegialorgane in der bisherigen Zusammensetzung.
Die Amtszeit der amtierenden Vertreter endet am 20. 11. 1969, die Amtszeit der neugewählten Vertreter beginnt am 21. 11. 1969.

Vorläufige Wahlordnung für die Universität Regensburg

Stand: 15. 1. 1971

1. Abschnitt

Rektor und Prorektor

§ 1

Wahl des Rektors

- (1) Der Große Senat wählt alljährlich in der ersten Hälfte des Sommersemesters den Rektor. Die Wahlhandlung wird vom Prorektor geleitet. An der Wahl

Stud.
Mitt.

Theol.

Rech
u
Wirtsch

Phil.

Nat.